

## **43. Deutscher Verkehrsgerichtstag**

**26. – 28. Januar 2005 in Goslar**

### **Empfehlungen des Arbeitskreises II:**

#### ***"Neues Rechtsmittelrecht im Zivilprozess"***

1. Das Berufungsgericht ist Tatsachengericht und muss es bleiben. Für das Berufungsgericht gilt daher das Gebot der materiell richtigen Entscheidung des Einzelfalls.
2. Das Berufungsgericht unterliegt weder in Rechts- noch in Tatfragen den für das Revisionsgericht geltenden Einschränkungen.
3. In der Berufungsinstanz sollte der Einzelrichter nur mit Zustimmung der Parteien entscheiden.
4. Der einstimmige Beschluss über die Zurückweisung der Berufung (§ 522 Abs. 2 ZPO) sollte anfechtbar sein.
5. Die Berufungsbegründungsfrist sollte in begründeten Ausnahmefällen ohne Einwilligung des Gegners verlängert werden können.
6. Die zwingende Zuständigkeit des Oberlandesgerichts in Auslandssachen sollte abgeschafft werden. Stattdessen sollte für die Fälle der Anwendung oder Anwendbarkeit ausländischen Rechts eine Abgabemöglichkeit an das Oberlandesgericht vorgesehen werden.
7. Bei der Revision sollte die Wertgrenze von 20.000 Euro für die Nichtzulassungsbeschwerde auf Dauer beibehalten werden.
8. Weitergehende tief greifende Eingriffe in den Zivilprozess sind derzeit nicht veranlasst. Der Zivilprozess eignet sich nicht für kurzatmige Veränderungen.